

Hygienekonzept

Öffentliche Veranstaltungen

in der

Schurwaldhalle

Kultureller Teil

Hygienekonzept gemäß §§ 8 und 11 Corona-Verordnung. Es definiert Maßnahmen und Verhaltensregeln, mit denen die Hygieneanforderungen gemäß § 5 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juni 2021 im kulturellen Teil der Schurwaldhalle erfüllt werden sollen. Ziel ist es, durch ein hygieneförderliches Verhalten für alle Besucher und am Ablauf in der Schurwaldhalle -kultureller Teil beteiligten Personen ein möglichst gesundheitsförderliches Umfeld zu schaffen und so die Covid19-Pandemie zu bekämpfen.

1. Allgemeines

Das Personal und die Nutzer werden durch den Hygieneplan über die geltenden Hygienevorschriften unterrichtet. Besucher der Schurwaldhalle werden auf geeignete Weise auf die geltenden Hygienevorschriften hingewiesen. Dies erfolgt durch Aushänge im Eingangsbereich zu den Vereinsräumen sowie im Eingangsbereich des Foyers.

Die Schurwaldhalle wird insbesondere von ortsansässigen Vereinen für Proben, Übungen und anderen Angeboten, bei der der soziale Umgang miteinander im Vordergrund steht, genutzt. Auch private Veranstaltungen wie Hochzeiten und Geburtstagsfeiern gehören zu den üblichen Nutzungen.

Diese Hygienekonzept bildet die Grundlage für die Durchführung von öffentlichen Angeboten und Veranstaltungen von Vereinen gemäß § 8 Abs. 1 CoronaVO sowie sonstigen Veranstaltungen nach § 8 Abs. 3 und 5 der CoronaVO in der Schurwaldhalle. Die Regeln für private Veranstaltungen sind in einem eigenen Hygienekonzept beschrieben.

Für jedes Angebot, das in den Räumen der Schurwaldhalle stattfinden soll, ist gesondert zu prüfen, ob nach der Art des Angebots weitere Schutzmaßnahmen notwendig sind. Der Nutzer hat der Gemeinde Aichwald für sein Angebot ein entsprechendes Hygienekonzept vorzulegen.

2. Wichtige Verhaltensregeln bei öffentlichen Veranstaltungen

Nachfolgend werden die wichtigsten Vorgaben und Verhaltensregeln beschrieben, die es bei öffentlichen Angeboten und Veranstaltungen zu beachten gilt.

Abstandsgebot

Während des Aufenthalts in der Schurwaldhalle ist darauf zu achten, **mindestens 1,5 Meter Abstand** zu anderen Besuchern zu halten. Sitzmöglichkeiten sind so zu stellen, dass dieser Abstand ebenfalls eingehalten wird. Zwischen Musizierenden ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Bei öffentlichen Angeboten und Veranstaltungen besteht in den Räumlichkeiten der Schurwaldhalle die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske**, höherwertige Mund-Nasen-Schutze wie FFP2-Masken sind ebenfalls gestattet.

Die Maskenpflicht kann für den Einzelnen entfallen, soweit dies zur Teilnahme am Angebot oder der Veranstaltung notwendig ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person

- An einem sportlichen Angebot (z.B. Gymnastik) teilnimmt;
- Im Rahmen des Angebots
 - ein (Blas-)Instrument spielt,
 - Singt,
 - einen Vortag hält,
 - oder eine andere Form der Darbietung zeigt,bei der das Tragen einer Maske allgemein nicht zugemutet werden kann.

Teilnehmer von Gemeinderatsitzungen und vergleichbaren Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5 CoronaVO sind von der Maskenpflicht befreit; für Besucher besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske weiterhin.

Der Veranstalter hat im Vorfeld zu erklären, in welchen Situationen einzelne Besucher und Teilnehmer seiner Veranstaltung von der Maskenpflicht befreit werden und in seinem Hygienekonzept zu erklären.

Zutritt nur unter Vorlage eines 3 G-Nachweises (Ab Inzidenzstufe 3)

In der Inzidenzstufe 1 und 2 besteht für die Teilnahme an öffentlichen Angeboten und Veranstaltungen in der Kulturhalle keine Zutrittsbeschränkung.

Wird für den Landkreis Esslingen das Erreichen der Inzidenzstufe 3 festgestellt, ist der Zutritt zur Schurwaldhalle und die Teilnahme an einem öffentlichen Angebot oder einer Veranstaltung nur unter Vorlage eines 3G-Nachweises möglich. Mit einem solchen Nachweis bestätigt der Teilnehmer, dass er:

- An Corona erkrankt und seitdem wieder vollständig **genesen** ist (**Genesenen-Nachweis**);
- Gegen Covid19 **geimpft** wurde und den vollständigen Impfschutz erlangt hat (**Impf-Nachweis**);
- Innerhalb von 24 Stunden vor der Veranstaltung negativ auf Covid 19 **getestet** wurde (**Test-Nachweis**).

Wenn keiner der aufgeführten Nachweise vorgelegt werden kann, hat der Veranstalter den Zutritt in die Schurwaldhalle zu verweigern.

Der jeweilige Veranstalter kann die Möglichkeit anbieten, Selbsttests vor Ort und unter Aufsicht einer geeigneten Person durchzuführen und zu bescheinigen, um die Teilnahme am Angebot zu ermöglichen. Es besteht eine Absonderungs- und Meldepflicht, sollte ein so durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis ergeben.

Gründliche Handhygiene

Nach Nasenputzen, Husten oder Niesen,

Nach der Benutzung der Sanitäreinrichtungen

Nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

nach Kontakt mit Handkontaktflächen wie Türgriffen, Treppengeländer, usw.

nach dem Abnehmen bzw. vor dem Aufziehen eines Mund-Nasenschutzes

ist eine gründliche Handreinigung notwendig. Hierzu kann eine der folgenden Möglichkeiten genutzt werden:

a) Die Hände mit einer hautschonenden Seife zwischen 20 oder 30 Sekunden zu waschen.

In den Sanitärräumen sind Seifenspender installiert, die täglich aufgefüllt werden.

Zum Abtrocknen der Hände sind Einmalhandtücher zu verwenden. Diese werden ebenfalls bereitgestellt. Benutzte Einmalhandtücher sind in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Oder

b) Die Hände mit einer geeigneten Händedesinfektionslösung zu desinfizieren.

Hierzu wird ausreichend Desinfektionsmittel in die Hand gegeben und dann bis zur völligen Abtrocknung circa 30 Sekunden auf der ganzen Hand verrieben. Dabei ist darauf zu achten, dass die gesamte Handfläche mit der Desinfektionslösung benetzt wird.

Im Eingangsbereich der Vereinsräume sowie des Foyers finden sich Desinfektionsspender. Diese werden täglich befüllt.

Auf die gründliche Handreinigung wird durch Aushänge hingewiesen

Regelmäßiges und richtiges Lüften

In den Vereinsräumen ist es notwendig, regelmäßig, mindestens aber einmal in der Stunde zu lüften. Hierzu werden die Fenster, gegebenenfalls auch die Türe, über mehrere Minuten vollständig geöffnet.

Im Saal und Foyer wird die Raumlüftung durch die vorhandene mechanische Lüftungsanlage bewerkstelligt.

3. Allgemeine Verhaltensregeln und Zutrittsbeschränkungen

Eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen ist das Husten und Niesen in die Armbeuge.

Achten Sie darauf, dass Sie dabei einen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten

oder sich am besten wegdrehen. Mit den Händen sollte Sie zudem nicht das Gesicht, insbesondere Mund, Augen und Nase berührt werden.

Beim Kontakt mit anderen Personen sind Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln zu unterlassen.

Fassen Sie öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand an. Nutzen Sie stattdessen beispielsweise Ihren Ellenbogen.

Sollten Sie **Krankheitssymptome** wie Fieber, trockener Husten, Atemprobleme oder Halsschmerzen verspüren oder Ihren Geschmacks- und Geruchssinn verloren haben, bleiben Sie in jedem Fall zuhause! Nehmen Sie gegebenenfalls medizinische Beratung oder Behandlung durch einen Arzt in Anspruch.

4. Hygienepflichten des Betreibers

Die Gemeinde Aichwald als Betreiber der Schurwaldhalle stellt durch regelmäßige Reinigung eine allgemeine Grundhygiene sicher. Das Reinigungspersonal ist angewiesen, dabei insbesondere die folgenden Vorgaben zu beachten und einzuhalten.

Im Saal und den Vereinsräumen steht die Reinigung der Handkontaktflächen und Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sind Verschmutzungen und Sekrete mechanisch zu entfernen.

Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch Tenside inaktiviert wird. Eine gründliche Reinigung mit tensidhaltigen Reinigungsmitteln ist daher ausreichend.

Die Handkontakt- und Oberflächen in den Vereinsräume werden mindestens täglich, im Saal nach Benutzung, durch den Betreiber mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt. Hierzu gehören:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe)
- Der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Alle weiteren Griffbereiche

Armaturen, Toilettensitze, Waschbecken und Fußböden werden regelmäßig, jedoch mindestens einmal täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine gezielte Desinfektion notwendig. Hierzu sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen und ein mit Flächendesinfektionsmittel getränktes Einmaltuch zu verwenden.

5. Pflichten des Veranstalters

Erstellung eines Hygienekonzepts

Der Veranstalter einer öffentlichen Veranstaltung hat gemäß der Corona-Verordnung weitere, über die Maßgaben dieses Hygienekonzepts hinausgehende Vorgaben zu erfüllen. Hier zu gehört insbesondere **die Erstellung eines eigenen, auf seine Veranstaltung angepassten Hygienekonzepts**. In diesem Hygienekonzept hat der Veranstalter schriftlich darzustellen, wie er:

- Den Zutritt zur Halle kontrolliert;
- Die Personenströme in der Halle regelt;
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sicherstellt;
- Seine Gäste rechtzeitig und verständlich über die geltenden Hygienevorgaben informiert.

Dieses Hygienekonzept ist der Gemeinde mindestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Prüfung vorzulegen. Für regelmäßig stattfindende Angebote genügt die einmalige Vorlage des Hygienekonzepts. Im Weiteren hat der Veranstalter das Hygienekonzept dem zuständigen Gesundheitsamt auf deren Verlangen vorzulegen und über deren Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Dokumentation, Meldepflicht

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten seiner Gäste zu dokumentieren. Hierzu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden Telefonnummer und eMail-Adresse. Die Dokumentation kann mit geeigneten Apps oder auch auf Papier erfolgen. Bei einer papierbasierten Dokumentation sind die erhobenen Daten vier Wochen nach der Veranstaltung zu löschen.

Sollte der Verdacht einer Erkrankung bestehen oder ein Fall von Covid19 auftreten, ist dies unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Es besteht zudem eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt, sollte ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis ergeben.

Aichwald, der 30. Juni 2021

Andreas Jarolim
Bürgermeister